



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Allgemeine Sozial-
versicherungsgesetz geändert
wird (44. Novelle zum ASVG)

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Gewerbliche Sozial-
versicherungsgesetz geändert
wird (13. Novelle zum GSVG)

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bauern-Sozial-
versicherungsgesetz geändert
wird (11. Novelle zum BSVG)

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Beamten-Kranken-
und Unfallversicherungsgesetz
geändert wird (16. Novelle
zum B-KUVG)

Wien, am 30. Oktober 1987
Bucek/F
Klappe 2236
031-926/87

Urt. GESETZENTWURF
Z! 77 GE/9 87
D 031-9253.87 v. 1987
Vorliegt

031-929/87

St. Jaych

031-935/87

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Zu den im Betreff genannten Gesetzentwürfen erlaubt sich
der Österreichische Städtebund folgende Stellungnahme
abzugeben:

Zu Art. I Z.5 (§§ 92-94) ASVG:

Der Städtebund verkennt keineswegs die Notwendigkeit einer Pensionsreform, hält jedoch generell die in den §§ 92 - 94 ASVG und in den entsprechenden Passagen von BKUVG, BSVG und GSVG vorgesehenen Ruhensbestimmungen bei Zusammentreffen von Eigenpension, Hinterbliebenenpension, Erwerbs-einkommen und Erwerbsersatz-einkommen für so unübersichtlich für den Anspruchsberechtigten, daß eine Neufassung unerlässlich erscheint.

./.

Zu Art. I Z. 6 (§ 105 a Abs. 3) ASVG und den
korrespondierenden Bestimmungen in BKUVG, BSVG und GSVG:

Das Ruhen des Hilflosenzuschusses im Falle der Pflege in einer Anstalt wird damit begründet, daß die Gewährung des Hilflosenzuschusses nicht Aufgabe der gesetzlichen Sozialversicherung ist. Dem ist entgegenzuhalten, daß die gesetzliche Sozialversicherung nicht nur auf das Versicherungsprinzip ausgerichtet ist, sondern auch Komponenten sozialer Natur in sich vereinigt, wie z.B. den Zurechnungszuschlag gemäß § 261 Abs. 3 ASVG. Neben Bedenken verfassungsrechtlicher Natur (Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes) muß vom Städtebund auch die enorme finanzielle Belastung der Gemeinden als Mitträger der Sozialhilfe ins Treffen geführt werden, der die Gemeinden angesichts ihrer derzeitigen wirtschaftlichen Situation sicher nicht gewachsen sind.

Zu Art. I Z. 8 (§ 123 Abs. 4 Z. 1) ASVG:

Auf den durch diese Bestimmung bedingten Mehraufwand wird aus verwaltungsökonomischen Gründen verwiesen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.


(Reinhold Suttner)
Generalsekretär